

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen (EKB) gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über die Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Auftragsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen und chemischen Vorgaben/Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Von Ihnen nach unseren besonderen Angaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum von Gerodur über. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 12 Abs. (4).

§ 3 Angebot, Bestellung

- (1) Alle Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich. Für den Lieferanten sind Angebote jedoch mit einer Mindestgültigkeitsdauer von 14 Tagen verbindlich. Alle Angebote sind für uns kostenfrei. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, Planungen, Ausarbeitungen von Angeboten, Projekten und sonstige Vorleistungen die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, werden von uns nicht erstattet, es sei denn wir haben einer abweichenden Vereinbarung schriftlich zugestimmt.
- (2) Alle Angebote sind mit Preisen in Euro (€) zu versehen, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Eine Bestellung, sowie eine Änderung oder eine Ergänzung zu einer Bestellung, bedarf grundsätzlich der Schrift- oder Textform.
- (4) Erteilte Bestellungen müssen innerhalb von 2 Werktagen schriftlich bestätigt werden. Andernfalls sind wir berechtigt unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

§ 4 Preise und Konditionen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser Preis versteht sich als Festpreis und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Transportversicherung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen jeglicher Art zurückzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Verpackung vom Auftraggeber frei zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten dementsprechend gekürzt. Der Auftragnehmer hat einen Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (3) Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung auszulösen, so gelten die Preise der vorherigen Bestellung. Andernfalls sind die neuen Preise unverzüglich zur Genehmigung nachzureichen. Diese neuen Preise erhalten erst nach gesonderter schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns Gültigkeit.
- (4) Bestimmt sich der Preis von Rohstofflieferungen, insbesondere Schüttgut, nach Menge und/oder Gewicht, so gelten die gesonderten Regelungen nach § 5 dieser EKB.

§ 5 Gewichtsermittlung und Preise für Rohstofflieferungen

- (1) Der maßgebende Preis ermittelt sich nach den tatsächlich bei dem Auftraggeber angelieferten vertragsgegenständlichen Produktmengen bzw. deren Gewicht.
- (2) Maßgebend für die Abrechnung der gelieferten Produktmengen ist das im Werk des Auftraggebers von einem ausgebildeten Verwieger auf einer amtlich geeichten Waage ermittelte Gewicht, welches schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken ist.
- (3) Das Gewicht der angelieferten Ware wird aus der Differenz der Erstwiegung (LKW exkl. Fahrer und angelieferter Produktmenge) und Zweitwiegung (LKW exkl. Fahrer) ermittelt. Die so ermittelte Differenz ergibt die für die Abrechnung und Preisbestimmung maßgebende angelieferte Produktmenge.
- (4) Dem Lieferanten steht es frei, jederzeit zu den Geschäftszeiten die amtlich geeichte Waage des Auftraggebers durch eine sachverständige Person prüfen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich während seiner üblichen Geschäftszeiten der vom Lieferanten beauftragten Person uneingeschränkten Zutritt zu der Wiegevorrichtung zu gewähren. Zum Nachweis seiner Berechtigung stellt der Lieferant der von ihm ermächtigten Person eine schriftliche Bevollmächtigung aus.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme durch uns, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Warenübernahme an der von uns genannten Empfangsstelle über.
- (2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, inklusive Verpackung und Transportversicherung zu erfolgen.
- (3) Die Warenannahme erfolgt ausschließlich wochentags von 7.00 – 17.00 Uhr, durch autorisiertes Personal an den entsprechend gekennzeichneten Warenannahmestellen. Bei Anlieferung außerhalb der vorbezeichneten Warenannahmezeiten kommen wir nicht in Annahmeverzug.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben, unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (5) Bei Maschinen und Geräten sind eine technische Beschreibung sowie eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Ein Gefahrübergang bei Maschinen und Geräten findet nur statt, wenn diese ordnungsgemäß mit einem CE – Zeichen versehen sind. Die Lieferpflicht bei Softwareprodukten gilt erst dann als erfüllt, wenn die vollständige Dokumentation übergeben ist. Zusätzlich ist bei speziell für uns erstellter Software das Programm im Quellformat mitzuliefern.

§ 8 Rechnungen, Zahlungen

- (1) Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen und müssen unsere Bestellnummer angeben.
- (2) Der Rechnungslegung bei Rohstofflieferungen ist die tatsächlich bei uns angelieferte und schriftlich auf dem Lieferschein vermerkte Produktmenge zu Grunde zu legen. Führen wir keine gesonderte Gewichtsermittlung durch, ist das Gewicht gemäß Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.
- (3) Rechnungen sind Vollständig und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Sie enthalten alle Angaben nach §14 Abs. 4 UStG.
- (4) Für Bauleistungen ist eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug gemäß § 48b Abs. 1 des EStG vorzulegen.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung oder Abnahme. Die Rechtzeitigkeit ist gewahrt wenn wir die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen, bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben haben.
- (7) Das Eigentum an der Ware geht nach ihrer vollständigen Bezahlung an uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (9) Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 9 Mängel

- (1) Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit aufgrund gesetzlicher Regelungen keine längere Frist vorgesehen ist.

§ 10 Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer seinem Produkt bzw. erbrachten Leistung angemessenen Deckungssumme während der Dauer der Vertragsbeziehung, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährungsfristen zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Entsprechende Nachweise sind auf unsere Aufforderung vorzulegen.

§ 11 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.

§ 12 Materialbeistellung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen und chemischen Vorgaben/Spezifikationen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von uns noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 13 Qualitätsprüfung

- (1) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Nachweis eines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems fordern. Er ist berechtigt, im Hause des Auftragnehmers Audits durchzuführen.
- (2) Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Qualitätsprüfung verlangen. Über Art, Ort und Durchführung der Qualitätsprüfung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter die Qualitätsprüfung vor und erweisen sich die geprüften Waren als nicht bedingungsgemäß, so trägt der Auftragnehmer die Kosten der Prüfung. Alle Prüfungen des Auftragnehmers im eigenen Hause gehen zu seinen Lasten.

§ 14 Referenzen und Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. auf Baustellen von Gerodur oder des Leistungsempfängers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits untersagt.

§ 15 Sicherheitsregeln

Soweit gesetzlich behördlich oder nach einschlägigen VDE-, DIN- oder ähnlichen Vorschriften besondere Qualifikationen an die eingesetzten Leute gestellt werden, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Leute diese besitzen. Der Auftragnehmer hat die Vorschriften und Regeln nach § 2 (1) der Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (BGV A1) einzuhalten und bei Arbeiten im Betrieb sind die Sicherheitsvorschriften des Betriebes zu beachten. Mit der Rechnung sind von Auftraggeber gegengezeichnete bzw. anerkannte Material-/Stundennachweise einzureichen. Die Gegenzeichnung bescheinigt lediglich die Arbeitszeit bzw. Materialeinsatz und gilt nicht als Anerkenntnis.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: 01.07.2010

Gerodur MPM
Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Andreas-Schubert-Straße 6
01844 NEUSTADT IN SACHSEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Telefon: +49.3596.5833.0
Telefax: +49.3596.602404
info@gerodur.de
www.gerodur.de